

nicht zu zweiffeln / in Be-
trachtung / daß ihrer instru-
ction gemäß ihrer Principalen
respect macht zunehmen / und
dero Staat als præsentium
zu führen. Zu dem ist aus
denen Actis publicis vielfältig
zubeweisen / ja fast vor eine
Universal-Regel nunmehr
im Gebrauch / daß man de-
nen Italianischen Fürsten /
als e. g. Savoyen / Toscana,
Mantua, Parma, Modena, &c.
in dergleichen ceremonien
und von ihnen als würckli-
chen eingeführten Gebräu-
chen / im geringsten keine Ein-
rede thue / dannenhero denn
auch an Chur-Fürstlichen
Seiten man sich selbst
grösseres Ansehen und Ehre